

## GEMEINDE STAKENDORF

### AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE STAKENDORF FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DES GRUNDSTÜCKES GROTENHOF 1, ÖSTLICH DER GRUNDSTÜCKE DORFSTRASSE 36 UND 38, NÖRDLICH DER STRASSE AM KNÜLL UND WESTLICH DES FLURSTÜCKES 343“

---

#### ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND ZUR BEHÖRDENBETEILIGUNG

---

Stand: 13. März 2019

#### Stellungnahmen

der Bürger, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4a Abs. 3 BauGB (**Verfahrensteil 3**), zu den Planinhalten der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stakendorf

#### Verfahrensteil 3

Behördenbeteiligung: **mit Anschreiben vom 28.01.2019**

Öffentliche Auslegung: **in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 20.02.2019**

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Stakendorf geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

#### ANREGUNGEN

#### BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

---

### I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

#### Kreis Plön vom 19.02.2019

1. Folgende Unterlagen wurden vorgelegt: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
  - Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Stakendorf für das Gebiet „Südlich des Grundstückes Grotenhof 1, östlich der Grundstücke Dorfstraße 36 und 38, nördlich der Straße Am Knüll und westlich des Flurstückes 343“, Stand: 17.01.2019
  - Entwurf zur Begründung, Stand: 17.01.2019
  - Fachbeitrag zum Artenschutz, verfasst von ALSE GmbH Landschaftsarchitektur, Stand: 06.12.2018

Seitens der Kreisplanung bestehen gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung keine Hinweise.

Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:

2. Die **UNB** teilt mit: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## ANREGUNGEN

## BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

---

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

### Artenschutzbericht

Zu 6.2 CEF-Maßnahmen und Abrisszeiträume Die Bauzeitenregelungen zum Abriss der Gebäude sind zum Schutz der Fledermäuse einzuhalten. Des Weiteren sind benannten CEF-Maßnahmen frühzeitig im Rahmen der Erschließung des B-Planes anzulegen und die Fertigstellung der UNB anzuzeigen.

### Knickentwidmung

Für die geplante Knickentwidmung, die seitens der UNB begrüßt wird, ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein Ausnahmeantrag bei der UNB zu stellen.

3. Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:  
Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:  
Von Seiten der UWB bestehen gegen die Planung generell keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die für die nachfolgenden Planungen gegebenen Hinweise wurden bereits ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Das Abwasser soll im Trennsystem in das gemeindeeigene Leitungsnetz eingeleitet werden. Es muss geklärt werden, ob die Klärteichanlage der Gemeinde das zusätzlich anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Die Einleitung des Regenwassers in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis, sofern noch keine vorhanden ist. Eine bestehende Einleitungserlaubnis ist dementsprechend über einen Änderungsantrag anzupassen. In diesem Verfahren wird über weitere eventuell zu führende Nachweise (Schadlosigkeit der Einleitung) entschieden. Die Gemeinde Stakendorf hat kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (§31 LWG) und ist daher abwasserbeseitigungspflichtig. Ein eventuell notwendiger Neubau und Betrieb der Kanalisationsanlagen muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen (§ 34 LWG). Das gilt auch besonders für vorhandene Anlagen (Kanalanlagen und Behandlungsanlagen), die zusätzlich beansprucht werden könnten.

5. Der **Straßenbau** teilt mit:  
Auf meine Stellungnahme zum vorliegenden B-Plan vom 06.08.18 weise ich hin.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die dortige Entgegnung der Gemeinde verwiesen, an der vollumfänglich festgehalten wird.

- 
- |   |   |
|---|---|
| <p>6. Der <b>Denkmalschutz</b> teilt mit:<br/>Im Plangeltungsbereich sind aktuell keine Kulturdenkmale erfasst. Auch sind keine Objekte zur Unterschutzstellung oder Überprüfung eines möglichen Denkmalwerts seitens des dafür zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege SH vorgesehen. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.</p>   | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br/>Eine Beteiligung sowohl des Archäologischen Landesamtes als auch des Landesamtes für Denkmalpflege ist erfolgt.</p>  |
| <p>7. Der <b>öff.-rechtl. Entsorgungsträger</b> teilt mit:<br/>Die Begründung auf Seite 26 ist in dieser Form fehlerhaft. Die Abfälle werden nicht allgemein durch ein privates Unternehmen abgeholt, sondern nur die grüne Tonne und der gelbe Sack, Restabfall und Biotonne werden durch die AVVKP entsorgt.</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br/>Die Begründung wird entsprechend der gegebenen Hinweise korrigiert.</p>  |
| <p>8. Der Erschließungsweg zu den nördlichen Grundstücken ist wegen seiner Breite und mangels Wendemöglichkeit nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. Die Eigentümer dieser drei Grundstücke müssen ihre Abfallbehälter an den Entsorgungstagen an den Rand der nächsten, mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße (hier Wendekreis Planstraße) bereitstellen. Auch Sperrmüll oder Grüngut im Rahmen der Grüngutabfuhr von diesen Grundstücken müsste hier bereitgelegt werden. Die Ausweisung eines Müllsammelplatzes wird empfohlen.</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br/>Das Abstellen von Müllbehältern am Abfuhrtag ist im Bereich des ausreichend dimensionierten Wendepplatzes problemlos möglich. Der hierfür geeignete Standort wird in der Planzeichnung gekennzeichnet und die Begründung um eine entsprechende Erläuterung ergänzt. Der Anregung wird insofern gefolgt.</p>  |
| <p>9. Problematisch wird der Wegfall des Verbindungsweges hinter dem Grundstück „Am Knüll 14“ für die Abfallentsorgung des Grundstücks Grotenhof 1. Zurzeit fahren die Entsorgungsfahrzeuge diesen Verbindungsweg zum Grotenhof 1, um dann über den Spurplattenweg „Grotenhof“ zurück zum „Wendsfeldredder“ zu fahren. Wenn der Verbindungsweg nördlich des Grundstücks „Am Knüll 14“ wegfällt, liegt das Grundstück Grotenhof 1 in einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit und kann nicht mehr mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden. Die Grundstückseigentümer vom Grotenhof 1 müssten dann ihre Abfallbehälter an den Entsorgungstagen bis zum Wendsfeldredder oder bis zum Wendekreis der Planstraße bringen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br/>Bei dem angesprochenen Verbindungsweg, das das Müllfahrzeug bislang befährt, handelt es sich um die privaten Hofflächen des Grundstückseigentümers. Hier hätte zu jedem Zeitpunkt aus unterschiedlichen Gründen ein Verbot der Durchfahrt seitens des Grundstückseigentümers -mit den gleichen Folgen für das Grundstück Grotenhof 1- erwirkt werden können. Insofern wird der Fortfall der Durchfahrt zwar aktuell durch die vorliegende Planung verursacht, hätte aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt bzw. auch ohne die vorliegende Planung geschehen können.<br/>Für das angesprochene Grundstück muss insofern eine neue Lösung für die Müllentsorgung gefunden werden. Der Sachverhalt wird, auch wenn er nicht unmittelbar mit der Planung in Zusammenhang steht, erläuternd in die Begründung aufgenommen.</p> |
| <p>10. Die <b>Bauaufsicht</b> teilt mit:<br/>Die in der Begründung zum B-Plan Nr. 4 unter</p>   | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die hierzu bereits erfolgten Erläuterungen in der Begrün-</p>   |
-

## ANREGUNGEN

## BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Punkt 9.1 nun dargelegte und beschriebene Festsetzung zu den einzelnen Stellplätzen auf den Grundstücken ist nachvollziehbar.

Die Festsetzung ist als ausreichend erachtet und insofern an der vorliegenden Planung festgehalten.

Aber in der B-Planurkunde ist diese gewollte Festsetzung zu den Stellplätzen zu ungenau beschrieben und eben nicht nachvollziehbar festgesetzt.

### 11. Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden beachtet.

### **LLUR - Untere Forstbehörde - vom 13.02.2019**

Die forstbehördlichen Belange sind in o.a. Planung ausreichend berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Archäologisches Landesamt S.-H. vom 30.01.2019**

Unsere Stellungnahme vom 20.06.2018 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stakendorf übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 08.02.2019**

Gemäß § 4 (3) DSchG S-H in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) sind die Denkmalschutzbehörden „[...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die[se] [...] in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können“.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Entgegnung der Gemeinde zur inhaltsgleichen Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung verwiesen, an der vollumfänglich festgehalten wird.

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen hin zu wohnbaulichen Flächen betrifft die Umgebung von folgenden Kulturdenkmalen: Wohnhaus und Stallscheune, Dorfstraße 31. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

---

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege findet derzeit eine Nachinventarisierung von Kulturdenkmälern statt. Das Plangebiet ist von zahlreichen historischen Hofanlagen umgeben. Während der Hof in der Dorfstraße 31 bereits denkmalgeschützt ist, befinden sich einige andere noch in der Überprüfung. Die geplante Nachverdichtung entspricht in keiner Weise den vorhandenen historischen Strukturen des Ortes Stakendorf. Die Planung trägt nicht zu einer identitätsstiftenden Stärkung des Ortsbildes bei. Dies wird denkmalfachlich sehr bedauert.

Da die direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Hofstrukturen nach aktuellem Stand keine Kulturdenkmäler nach § 2 (2) DSchG SH sind, müssen denkmalpflegerische Bedenken gegenüber der strukturell unpassenden Planung zurückgestellt werden.

**Schleswig-Holstein Netz AG**  
**vom 07.02.2019**

Die uns zugesandten Unterlagen wurden erneut im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine Bedenken. Unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 02. Juli 2018 wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ausgearbeitet im März 2019 durch

**GUNTRAM      BLANK**  
Architekturbüro für Stadtplanung  
Blücherplatz 9a,      24105 Kiel  
Tel: 0431 / 570 91 91,      Fax: 570 91 99